

Gemeinde Kreuth

Regiebetriebssatzung

Die Gemeinde Kreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung regelt die Grundsätze für die Führung des Regiebetriebs „Gemeindliche Kurverwaltung Kreuth“. Dieser wird rechtlich, organisatorisch, personell, vermögensrechtlich, haushalts- und rechnungstechnisch vollständig in den Gemeindehaushalt und in die Gemeindeverwaltung eingebunden.
2. Der Regiebetrieb „Gemeindliche Kurverwaltung Kreuth“ umfasst unterschiedliche Bereiche namentlich der Kurverwaltung. Weitere Aufgaben können dem Regiebetrieb zugeordnet werden, soweit es sich um wirtschaftlich begünstigte Geschäfte im Sinne der Anwendungsregelungen der Finanzverwaltung zu den §§ 4 und 8 Körperschaftsteuergesetz handelt, insbes. TZ 40 ff. des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 12. November 2009 (GZ.: IV C7-S2706/08/10004) und die Zusammenfassung dieser Geschäfte steuerlich unschädlich ist.

§ 2 Zuständige Organe

Zuständige Organe in den Angelegenheiten der gemeindlichen Regiebetriebe sind der 1. Bürgermeister und der Gemeinderat. Eine Werkleitung für den Regiebetrieb oder ein Werkausschuss werden nicht bestellt, ebenso wird keine Betriebssatzung erlassen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Unternehmen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Unternehmen verfügt über keine eigene Sonderkasse und/oder Girokonten, sondern es besteht Kasseneinheit mit der Gemeindekasse.
2. Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist zu sorgen.
3. Dem Regiebetrieb wird in voller Höhe der von den Gästen der Gemeinde Kreuth erhobene Kurbeitrag zugeordnet. Die notwendigen Instandhaltungen sind rechtzeitig durchzuführen.
4. Für das Unternehmen wird kein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Sämtliche voraussehbaren Aufwendungen, Ausgaben usw. sind nur im Haushaltsplan der Gemeinde nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für Stellenplan/-übersicht.
5. Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann der Gemeinderat ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 4 Buchführung und Jahresabschluss

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der jeweiligen ordnungsgemäßen Buchführung. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist hieraus ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuleiten, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Soweit sinnvoll oder vorgeschrieben, sind die kommunal-, steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Für das Rechnungswesen ist der Kämmerer verantwortlich.

§ 5 Bilanz

1. Die Bilanz kann - soweit sinnvoll (z.B. bei Untergliederung Anlagevermögen) - nach einem Formblatt aufgestellt werden, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster für Eigenbetriebe entspricht.

2. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Regiebetrieb erhalten hat, sind grundsätzlich dem Eigenkapital zuzuführen und bei Kalkulationsberechnungen kostenmindernd zu berücksichtigen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt.
3. Soweit Betriebe gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG vorliegen, sind eventuelle steuerliche Vorschriften zu beachten. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 6 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

1. Die Gewinn- und Verlustrechnung kann - soweit sinnvoll - nach einem Formblatt aufgestellt werden, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster für Eigenbetriebe entspricht.
2. Die „Gemeindliche Kurverwaltung Kreuth“ hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen, wenn dadurch die Aussagekraft des Jahresabschlusses verbessert wird. Den Beschluss hierzu fasst der Gemeinderat. Die Erfolgsübersicht ist - soweit sinnvoll - nach einem Formblatt zu gliedern, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster für Eigenbetriebe entspricht. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 7 Anhang, Anlagennachweis

In einem Anlagennachweis sind zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die einzelnen Gruppen der Sachanlagen und deren Entwicklung mit den dazugehörigen Abschreibungen und deren Entwicklung nachzuweisen. Die Gliederung kann - soweit sinnvoll - entsprechend einem vom Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekanntgegebenen Formblatt erfolgen.

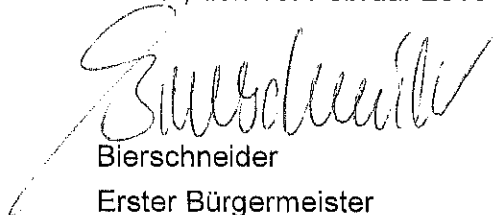
§ 8 Behandlung des Jahresabschlusses

Der Gemeinderat stellt den jeweiligen Jahresabschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 9 Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält, treten die Bestimmungen zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Kreuth, den 18. Februar 2010



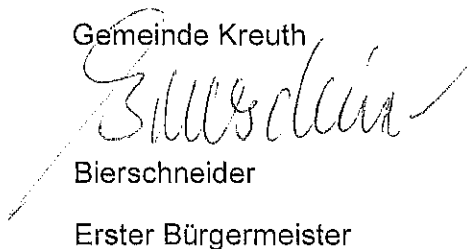
Bierschneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2008 am 22.02.2010 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.02.2010 angeheftet und am 29.03.2010 wieder abgenommen.

Kreuth, 30.03.2010

Gemeinde Kreuth



Bierschneider
Erster Bürgermeister